

Satzung des Vereines "Tafel Radebeul e.V."

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tafel Radebeul e.V."
- (2) Er hat den Sitz in der Stadt Radebeul.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von mildtätigen Zwecken, insbesondere der Unterstützung von Menschen in besonderen Notlagen. Das betrifft unter anderem Menschen mit Migrationshintergrund, Senioren, Menschen mit Behinderungen und Bezieher staatlicher Transferleistungen gemäß SGB I und II
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Sammeln von materiellen und finanziellen Spenden (überschüssige und verzehrfähige Lebensmittel, gebrauchte Bekleidung und Bedarfsgüter für den unmittelbaren persönlichen Bedarf sowie deren erzielte Verteilung der Spenden an sozial bedürftige Menschen. Die gezielte Verteilung wird unter Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen gemeinnützigen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege durch vorherige Bedarfsermittlung ermöglicht. Der Verein gibt Hilfe zur Lebensführung. Hierzu können Projekte mit öffentlichen Einrichtungen, karitativen Einrichtungen und Trägern der Wohlfahrtspflege durchgeführt werden, Der Verein nimmt durch seine Arbeit Einfluss, Fähigkeiten zur Hilfe durch Selbsthilfe zu entwickeln und durch Angebote zur sozialen und kulturellen Teilhabe einen Beitrag gegen Lebensmittel Verschwendung und Vernichtung und bei der Armutsbekämpfung zu leisten.
- (3) Es gelten die Tafelgrundsätze der Tafel Deutschland e.V.

§ 3 Sicherung der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied in den Dachverbänden Tafel Deutschland und Tafel Sachsen e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede, nicht in der Geschäftigkeit beschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.
- (2) Der/die zur Aufnahme stehende Bewerber*in hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, welcher Vor- und Nachname, das Alter, den Beruf/ Tätigkeit und die Anschrift des Bewerbers*in enthält.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird der/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann einen Monat nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Zweifelsfall zeitnahe endgültig über die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme.
- (4) Dem neu beigetretenen Mitglied wird ein Exemplar der aktuell gültigen Satzung ausgehändigt.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten rechtskräftig zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er im Verlauf von drei Monaten nach Zustellung einer Mahnung, die Verbindlichkeit den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, nicht beglichen hat. Die Streichung von der Mitgliederliste ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann nach Anhörung mit Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss, welcher mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibeverfahren zur Kenntnis zu bringen ist, besteht die Möglichkeit der Berufung. Diese ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe über den Ausschluss möglich. Legt das Mitglied innerhalb dieser Frist keine erneute Berufung ein, ist der Ausschluss rechtswirksam. Hat das Mitglied Berufung eingelegt entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Einem Mitglied, welches in finanzielle Not geraten ist, kann der Mitgliedsbeitrag auf Beschluss des Vorstands gestundet werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Stundung notwendig, um für die Zeit der Notlage diesen teilweise oder ganz zu erlassen.
- (3) die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Fördermitglieder

Förderer im Verein kann jeder werden, der den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt. Fördermitglieder sind nicht Stimmberechtigt.

B. Die Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Revisionskommission Optional (entsprechend § 16 Abs. (b))

Der Vorstand ist berechtigt, Zuständigkeiten außer den Tätigkeiten und Befugnissen, welche ausschließlich nur durch den Vorstand wahrzunehmen sind, an Mitglieder des Vereins zu übertragen

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: 5 bis 8 Mitgliedern
 - (a) Dem Geschäftsführenden und haftenden Vorstand. Vorstand nach § 26 BGB
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende /r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - (b) einem „geborenen Mitglied“, jeweils aus der Lutherkirchgemeinde und der Friedenskirchgemeinde
 - (c) bis zu drei Vertretern der Teams von Tafel-Ausgabe und Tafel Fahrern
- (2) eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig

Die unter b) benannten Vorstandsmitglieder werden durch die jeweiligen Kirchgemeinden und auf Vorschlag der jeweiligen Kirchenvorstände delegiert.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

(1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, ab dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt, wenn wichtige Gründe einer Wahl des Vorstandes innerhalb der vorstehend genannten Frist entgegenstehen.

(1) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein, dem Ausschluss oder bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine nachfolgende Person in den Vorstand gewählt. Bis zur Neubesetzung des Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, das Amt einem anderen Vereinsmitglied unter Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Vorstands vorübergehend kommissarisch zu übertragen.

(2) Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß § 27 Abs.2 BGB von ihrem Amt zu entbinden, wenn ihnen grobe Verstöße gegen Vereins Interessen oder durch Verstöße der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nachgewiesen werden können.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischen Weg, jedoch mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Es besteht eine Frist zur Einberufung von 14 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende/r oder der/ die stellvertretende Vorsitzende, persönlich anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von förmlich einberufenen Vorstandssitzungen auf schriftlichem Wege oder fernmündlich bzw. durch elektronische Kommunikationsmittel herbeigeführt werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der, zu beschließenden Regelung erklärt haben.

(3) Die Vorstandssitzung wird durch den/ der Vorsitzende/n geleitet. Bei dessen Abwesenheit erfolgt dies durch dem/ der stellvertretenden Vorsitzender/n. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Vorstand ist für alle geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Hierzu zählen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- e) Buchführung und Tätigkeitsberichte,

- f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern nach vorangegangener Anhörung.

(1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitgliedervertreten. Im Innenverhältnis sind sie dem Gesamtvorstand gegenüber weisungsabhängig und können Rechtsgeschäfte in einem Geschäftswert über 2.000,00 € nur für den Verein tätigen, wenn eine schriftliche Genehmigung des Vorstands vorliegt. Gleiches gilt bei der Aufnahme von Dauerschuldverhältnissen mit einem Gesamtwert über 4.000,00 €.pro Jahr.

(2) Für das Vereinskonto gilt Einzelvollmacht

§ 14 Schirmherrschaft und Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat aus Vertretern des öffentlichen Lebens berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates sollte auf max. fünf Personen begrenzt werden. Aufgaben des Beirates und seiner Mitglieder sind: Beratung des Vorstandes in Fragen der Organisation, Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Vermittlung von Kontakten zur unternehmerischen, konfessionellen und nicht konfessionsgebunden Einrichtungen, wie Kirchgemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen und Behörden, um die Arbeit des Vereins zu intensivieren

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen

(4) Beiratsmitglieder können ihre Tätigkeit jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand beenden.

(5) Der Vorstand führt Zusammenkünfte der Beiratsmitglieder mindestens zweimal jährlich auf Einladung durch. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, können mindestens drei Beiräte vom Vorstand die Einberufung einer Beratung innerhalb von zwei Wochen verlangen

.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch das Ehrenmitglied- eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich, bevollmächtigend übertragen werden. Durch ein Mitglied können nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Festlegung der Buchführung. (Die Buchführung kann eigenständig erfolgen oder durch eine externe Dienstleistung übertragen werden. Im Falle, dass Buchhaltung und Kassenprüfung mittels einer externen Dienstleistung vollständig übertragen wird, entfällt die Bestellung einer eigenständigen Revisionskommission als Vereins- Organ,

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands. Der Finanz- und Kassenbericht erfolgt durch den Vorstand, nach Abstimmung mit dem Finanzdienstleister
- Entlastung des Vorstands,
- Bestätigen des Haushaltsplanes für das nachfolgende Geschäftsjahr,
- Festsetzung von Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Beschwerden bzgl. Aufnahme bzw. Ausschluss von
- Mitgliedern.

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt, als dem Mitglied zugestellt, wenn diese an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand vor.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels Textform an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse bzw. wenn diese nicht bekannt oder vorhanden ist, an die Postadresse.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt, der zu Beginn der Versammlung durch die Mitglieder zu bestätigen ist.
- (3) Die Art der Abstimmung als Offen oder Geheim schlägt der Versammlungsleiter vor. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien (Print, TV und Hörfunk) beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben damit außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

- (6) Für die Wahl des Vorstands gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche vorangehend die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.
- (7) Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden, wobei der oder die Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang zu wählen sind.
- (8) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Durchführung einer Briefwahl beschließen. Für diesen Fall ist vom Vorstand ein gesonderter Wahlablauf zu beschließen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: *Ort und Zeit der Versammlung, die Namensangaben des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.*
- (10) bei Satzungsänderungen ist die jeweils zu ändernder Bestimmung anzugeben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Mitglieder können bis spätestens einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages zur Änderung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel abgegebener, gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge bereits mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 19 Online- Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Abweichend vom § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach Ermessen im Ausnahmefall beschließen, dass Mitglieder an einer Mitgliederversammlung, ohne persönliches Präsenz an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

- (1) Der Vorstand kann in seiner „Geschäftsordnung, Regelungen zur Durchführung von OnlineMitgliederversammlungen“ mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Es ist sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder dabei ihre Rechte wahrnehmen.
- (2) Diese Regelungen sind Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Regelungen ist der Vorstand zuständig, und kann mit einfacher Mehrheit beschließen. Diese werden in geeigneter Form den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Mindestens die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder haben schriftlich dieser Verfahrensweise gegenüber dem Vorstand zuzustimmen.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Beratungen des Vorstandes.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss dem Interesse des Vereins entsprechen, bzw. eine Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§15 ff. entsprechend.

§ 21 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist für die Einhaltung und Prüfung der Finanzen verantwortlich. In Fällen, dass die Buchhaltung und Kassenprüfung nicht als Dienstleistung vergeben wurde, wird diese eigenständig tätig. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen und mittels Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Schwerpunkt ist dabei die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung aller finanziellen Mittel.

§ 22 Aufwändungsersatz

Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom § 27 Abs. 3 S. 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 8/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die /der Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an den Landesverband **Tafel Sachsen e.V.** mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2022 beschlossen.
- Änderung § 16 Abs. 2 in der Mitgliederversammlung am 10.08.2022*